

Ausgabe 35/2020 vom 22.04.2020

SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung

Wie gestern Nachmittag in der Aktuellen LAV-Info 34/2020 mitgeteilt, trat die gestern im Bundesgesetzblatt verkündete SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung des BMG heute in Kraft. Der LAV begrüßt diese Verordnung. Das ist ein großer Schritt in die richtige Richtung. Ziel der Regelungen ist es, die Arzneimittelversorgung in der Pandemie sicherzustellen, die Zahl der Apotheken- und Arztkontakte zu minimieren und damit das Infektionsrisiko zu senken.

Die maßgeblichen Regelungen im Einzelnen:

➤ **Botendienst:**

Apotheken können - **befristet bis zum 30.09.2020** - bei der Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Botendienstes zusätzlich zum Apothekenhonorar nach § 3 AMPPreisV je Haushalt einen **Zusatzbetrag von 5 € (zzgl. USt.)** erheben. Dies gilt für gesetzlich wie privat versicherte Patientinnen und Patienten.

CAVE: Es liegen noch keine Regelungen zur konkreten Umsetzung vor. **Wir empfehlen Ihnen, Verordnungen für gesetzlich Versicherte zunächst zurückzulegen und noch nicht abzurechnen;** zusätzlich sollten Sie den Lieferort (Haushalt) und das Lieferdatum notieren. Dies ermöglicht je nach Ausgang der Abstimmung des DAV mit dem GKV-Spitzenverband die Bedruckung des Arzneiverordnungsblattes mit einem Sonderkennzeichen oder die Erstellung eines Sonderbelegs, beides als Grundlage für die Abrechnung des geleisteten Botendienstes. Wir informieren Sie, sobald Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Für die Versorgung von Selbstzahlern (Privatversicherte) ist der Zusatzbetrag von 5 € zzgl USt. gesondert auszuweisen (z. B. als „Sonderentgelt Botendienst Pandemie“).

Zusätzlich erhalten Apotheken zur Förderung von Botendiensten **einmalig** einen Betrag in Höhe von **250 € zzgl. USt.** von den gesetzlichen Krankenkassen. Einzelheiten hierzu regeln der DAV und der GKV-SV. Der Betrag ist für die Ausstattung der den Botendienst ausführenden Personen mit Schutzkleidung und Desinfektionsmitteln vorgesehen.

Wir verweisen ausdrücklich auf das Kapitel 3.2 (Standard für die Arzneimittelabgabe im Botendienst) der BAK-Empfehlungen zu „Tätigkeiten in der Apotheke während einer COVID-19-Pandemie“ hin; die BAK-Empfehlungen sind unter <https://www.abda.de/fuer-apotheker/arbeitsschutz/arbeitsschutzmassnahmen/> abrufbar.

➤ **Aussetzung der Rabattverträge und Abgaberrangfolge nach Rahmenvertrag:**

Ist ein Arzneimittel bei Vorlage der vertragsärztlichen Verordnung in der Apotheke nicht vorrätig, dürfen Sie ein anderes wirkstoffgleiches, in der Apotheke vorrätiges Arzneimittel abgeben (aut-idem). Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorrätig, ist die Verordnung grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen des Rahmenvertrags zu beliefern; ist das nach diesen Regelungen abzugebende Arzneimittel nicht lieferbar, darf ein lieferbares, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden.

Sofern weder das auf der Grundlage der Verordnung abzugebende noch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel vorrätig oder lieferbar ist, dürfen Apotheken **nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt ein pharmakologisch-therapeutisch vergleichbares Arzneimittel (aut-simile)** an den Versicherten abgeben; dies ist auf dem Arzneiverordnungsblatt zu dokumentieren. Dies gilt auch für den Fall, dass der verordnende Arzt den Austausch des Arzneimittels mit dem aut-idem-Kreuz ausgeschlossen hat.

➤ **Packungsgrößen und Auseinzelung:**

Ferner dürfen Apotheken in den folgenden Punkten **ohne Arztrücksprache** von der ärztlichen Verordnung abweichen, sofern die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird:

- von der Packungsgröße, auch mit einer Überschreitung der nach der Packungsgrößenverordnung definierten Messzahl,
- von der Packungsanzahl,
- die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen, soweit die abzugebende Packungsgröße nicht lieferbar ist, und
- die Wirkstärke, sofern keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

CAVE: Im Falle der Verschreibung von BtM-Substitutionsmitteln (§ 5 Absatz 6 BtMVV) ist lediglich die Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen zulässig.

Verordnete Arzneimittel, die an Versicherte in der **privaten Krankenversicherung**, Beihilfeempfänger und Selbstzahler abgegeben werden, können, soweit sie bei Vorlage der Verordnung nicht in der Apotheke vorrätig oder lieferbar sind, ebenfalls entsprechend der o. g. Austauschregeln abgegeben werden.

➤ **Auseinzelung:**

Im Falle des Auftretens von Lieferproblemen ist die Abgabe von Teilmengen zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung zulässig. Bei der Abgabe von Teilmengen aus einer Arzneimittelpackung können Apotheken bei der ersten Abgabe die in § 3 Absatz 1 Satz 1 AMPPreisV genannten Zuschläge erheben (d. h. AEK + 3 % + 8,35 € + 0,21 € + USt). Bei der Abgabe weiterer Teilmengen aus derselben Packung an andere Patienten können Apotheken nur einen Zuschlag von 5,80 € zzgl. USt. erheben.

CAVE: Es liegen noch keine Regelungen zur konkreten Umsetzung vor. Wir empfehlen Ihnen, die Verordnungen zunächst zurückzulegen und nicht abzurechnen. Wir informieren Sie, sobald Ausführungsbestimmungen vorliegen.

➤ **Preisbildung bei (parenteralen) Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln:**

Sind für Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln Wirkstoffe nicht zu den in der Hilfstaxe vereinbarten Preisen verfügbar, berechnet die Apotheke ihre tatsächlich vereinbarten Einkaufspreise, höchstens jedoch die Apothekeneinkaufspreise, die bei Anwendung der AMPPreisV und Abgabe an Verbraucher gelten würden (AEK gem. ABDA-Artikelstamm), vermindert um den Herstellerabschlag nach § 130a Abs. 1 SGB V. Kostenvorteile durch die Verwendung von Teilmengen von Fertigarzneimitteln sind zu berücksichtigen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-SV) und die Krankenkasse können von der Apotheke Nachweise über Bezugsquellen und verarbeitete Mengen sowie die tatsächlich vereinbarten Einkaufspreise und vom pharmazeutischen Unternehmer über die Abnehmer, die abgegebenen Mengen und die vereinbarten Preise für Fertigarzneimittel in parenteralen Zubereitungen verlangen.

➤ **Entlassverordnungen:**

Krankenhäuser dürfen bei der Entlassverordnung einen 14-Tage-Bedarf und Arzneimittelpackungen bis zur N3 verordnen. Die Verordnungen sind entsprechend der Arzneimittelrichtlinie und der Vereinbarung zwischen DAV und GKV-SV zur Umsetzung im Rahmenvertrag innerhalb von 6 Werktagen zu beliefern (siehe Aktuelle LAV-Info 27/2020 vom 06.04.2020).

➤ **Abgabe von Betäubungsmitteln unter Apotheken:**

Die Abgabe von in Anlage III zu § 1 Abs. 1 BtMG genannter BtM an andere Apotheken oder Krankenhausapotheken ist zur Sicherstellung des nicht aufschiebbaren Betäubungsmittelbedarfs für die Behandlung von Patienten ohne gesonderte Erlaubnis zulässig. Apotheken können sich damit untereinander bedarfsgerecht aushelfen.

➤ **Verordnung von Substitutionsmitteln zur eigenverantwortlichen Einnahme (in der Regel Wochenend- o. Feiertagsversorgung) / Z-Verordnungen:**

Zur Sicherstellung der Substitutionsbehandlung gelten folgende Besonderheiten bei Z-Verordnungen:

- Der substituierende Arzt darf das Substitutionsmittel in der für bis zu sieben (bisher zwei) aufeinanderfolgenden Tage benötigten Menge verschreiben.
- Der substituierende Arzt darf innerhalb einer Kalenderwoche mehr als eine Verschreibung aushändigen.

➤ **BtM-Sichtbezug:**

Für die Überlassung von Substitutionsmitteln an den Patienten zum unmittelbaren Verbrauch (Sichtvergabe) darf der substituierende Arzt auch andere als die in der BtMVV genannten Personen einsetzen, soweit die genannten Personen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen. In Fällen, in denen die Durchführung des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch in der ambulanten Versorgung eines Substitutionspatienten außerhalb der Praxis des substituierenden Arztes nach den Feststellungen des substituierenden Arztes nicht angemessen gewährleistet werden kann, dürfen auch solche volljährigen Personen zur Durchführung des Überlassens zum unmittelbaren Verbrauch eingesetzt werden, die von einer Apotheke mit dem Botendienst beauftragt sind.

➤ **Notfallverschreibungen:**

Notfallverschreibungen sind auch für die Substitutionstherapie statthaft. Hier soll vermieden werden, dass es bei einer eingeschränkten Verfügbarkeit von BtM-Vordrucken zu Engpässen in der Therapie kommt.

Darüber hinaus können u. a. vom BMG weitere Anordnungen erlassen werden. Soweit diese ergehen und für Sie relevant sind, werden wir Sie umgehend informieren.

Die Regelungen bleiben **solange in Kraft**, bis der **Deutsche Bundestag** die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite **außer Kraft setzt** und im Bundesgesetzblatt verkündet hat. Ungeachtet dessen treten die Regelungen **spätestens am 31.03.2021 außer Kraft**. Die **Regelung zur Vergütung des Botendienstes in Höhe von 5 € netto tritt spätestens am 30.09.2020 außer Kraft**.

APOTHEKERVERBAND
RHEINLAND-PFALZ E. V.



Andreas Hott
1. Vorsitzender



Peter Schreiber
Stellvertretender Geschäftsführer